

N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
10. Februar 1972

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. Dezember 1971 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	K ü s t e r ,	
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten über den Anspruch des Klägers auf Waisenrente für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 31. Dezember 1966.

Der am 17. April 1942 geborene Kläger ist der Sohn aus erster Ehe des am 20. Dezember 1956 an den Folgen eines Arbeitsunfalls gestorbenen Kapellmeisters A. Sch. Der Verstorbene hinterließ ferner seine Frau und zwei Kinder aus zweiter Ehe. Die Beklagte gewährte dem Kläger Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im April 1960. Die Zahlung der Witwenrente und der Waisenrente an die übrigen Hinterbliebenen wurde unter Ausschöpfung des Höchstbetrages von zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) fortgesetzt (§ 598 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Am 9. Januar 1967 beantragte der Kläger die Wiedergewährung der Waisenrente. Er hatte vom 1. Oktober 1960 bis zum 30. September 1964 Wehrdienst bei der Bundeswehr geleistet und war vom 18. Januar 1965 an bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz beschäftigt, zunächst als Angestellter und vom 1. Oktober 1965 an als Regierungsinspektorenanwärter (Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst). Die Beklagte gewährte dem Kläger Waisenrente vom 1. Januar bis zum 30. April 1967 und lehnte durch Bescheid vom 10. August 1967 den Anspruch auf Waisenrente für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 31. Dezember 1966 ab, weil der Höchstbetrag gemäß § 598 RVO durch die an die übrigen Hinterbliebenen zu gewährenden Leistungen aus-

- 3 -



- 3 -

geschöpft gewesen sei. Die Wiedergewährung der Waisenrente an den Kläger sei daher erst vom Antragsmonat an möglich.

Das Sozialgericht (SG) Landshut hat durch Urteil vom 12. November 1969 den Bescheid vom 10. August 1967 aufgehoben und die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger Waisenrente für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 31. Dezember 1966 zu gewähren. Die Berufung hat es zugelassen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, der Kläger habe in entsprechender Anwendung der §§ 1548, 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO seinen Anspruch auf Wiedergewährung der Waisenrente durch den Antrag vom 9. Januar 1967 innerhalb von zwei Jahren nach seiner Ernennung zum Beamtenanwärter am 1. Oktober 1965 angemeldet. Mithin stehe ihm der Anspruch schon vom 1. Oktober 1965 an zu. Eine analoge Anwendung des § 592 RVO, nach dem der Anspruch einer früheren Ehefrau des durch Arbeitsunfall Verstorbenen auf Rente ua von einem Antrag abhängig ist und die Rente erst mit dem Tage des Antrags beginnt, komme nicht in Betracht, da der Anspruch auf Waisenrente kraft Gesetzes ohne Antrag entstehe. Daran ändere nichts, daß es sich hier um die Wiedergewährung der Waisenrente nach einer Unterbrechung handele.

Die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 21. Januar 1971 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat eine analoge Anwendung des § 592 RVO gleichfalls verneint. Die frühere Ehefrau eines Versicherten sei nicht Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes. Ihr werde eine Hinterbliebenenentschädigung aufgrund einer Sonderregelung gewährt. Eine analoge Anwen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dung der nur für eine kleine Gruppe von Personen getroffenen Ausnahmenvorschriften auf den Personenkreis der objektiv Anspruchsberechtigten sei rechtlich nicht zu begründen. Auch die Tatsache, daß den Hinterbliebenen des Verstorbenen aus zweiter Ehe gemäß § 598 Abs. 1 RVO Rente im Höchstbetrag von vier Fünftel des JAV gezahlt worden sei, rechtfertige es nicht, dem Kläger die Waisenrente erst mit dem Antragsmonat wiederzugewähren. In § 598 Abs. 2 RVO sei lediglich bestimmt, von welchem Zeitpunkt an beim Hinzutreten eines neuen Berechtigten die übrigen Renten zu kürzen sind. Jede Waise habe einen selbständigen Anspruch, der nicht davon abhängen, ob und welche Leistungen an die übrigen Berechtigten gewährt werden. Wenn - wie hier - der hinzutretende Berechtigte einen Anspruch auf Leistung auch für die zurückliegende Zeit habe und die Renten der übrigen Berechtigten für die zurückliegende Zeit nicht mehr gekürzt werden dürfen, so sei für diese Zeit der Vollzug der Generalklausel des § 598 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz RVO, nach der die Renten insgesamt vier Fünftel des JAV nicht übersteigen dürfen, nicht möglich. Damit scheide auch die Auffassung aus, daß es sich bei den Hinterbliebenenrenten um eine Gesamthandsforderung handle. Ebenso wenig könne der Kläger darauf verwiesen werden, seine Forderung gegenüber den übrigen Hinterbliebenen im Wege der Zivilklage geltend zu machen. Da jedem Hinterbliebenen ein selbständiger und von den übrigen Hinterbliebenen unabhängiger Anspruch zustehe, habe es der Gesetzgeber in Kauf genommen, daß für kurze Zeiträume der Höchstbetrag der Gesamtrenten von vier Fünftel des JAV überschritten werden müsse.

Gegen das am 15. Februar 1971 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 5. März 1971 Revision eingelegt und sie nach Verlängerung der Begründungsfrist am 7. April 1971

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

begründet. Sie führt aus, daß gegen eine rückwirkende Wiedergewährung der Waisenrente an den Kläger vom 1. Oktober 1965 an keine Bedenken bestanden hätten, wenn nicht das Problem der Höchstgrenze für die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten aus § 598 RVO hinzugekommen wäre. Es sei auch nicht zu verkennen, daß diese Vorschrift lediglich im Interesse der anderen Hinterbliebenen den Eintritt der Kürzung einige Zeit hinausschiebe. Jedoch könne in ihr auch zum Ausdruck gebracht worden sein, daß der neu hinzutretende Hinterbliebenenrentenberechtigte erst von dem Zeitpunkt an Rentenbezüge erhalten dürfe, von welchem an die Kürzung der übrigen Hinterbliebenenrenten nach § 598 Abs. 1 Satz 1 RVO eintrete. Die analoge Anwendung des § 592 RVO biete in diesem Falle eine praktische Lösung.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den Anträgen in der Vorinstanz, insbesondere im Ergebnis auf Klagabweisung, hilfsweise aber nach § 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Zurückverweisung an die Vorinstanz zu erkennen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor, § 598 Abs. 2 RVO befasse sich nicht mit den Anspruchsvoraussetzungen für Waisenrente, sondern sei lediglich eine Schutzbestimmung für Hinterbliebene beim Hinzutreten weiterer Berechtigter. Für den Waisenrentenanspruch sei allein § 595



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

RVO maßgeblich. Die analoge Anwendung des § 592 RVO auf diese Vorschrift sei schon deshalb nicht möglich, weil es sich nicht um vergleichbare Sachverhalte handle. Witwen und Waisen seien schon immer ohne Einschränkungen rentenberechtigt gewesen. Mit der Einführung des § 592 RVO sei ein weiterer Personenkreis hinzugekommen, der ausdrücklich aus der sonst geltenden Offizialmaxime herausgenommen und auf den Antragsweg verwiesen worden sei. Wenn der Gesetzgeber ähnliche Absichten bei der Waisenrente gehabt hätte, hätte er es in einer unmißverständlichen Vorschrift getan. Das wiederholte Vorbringen der Beklagten, § 592 RVO analog anzuwenden, stelle den Versuch dar, die Gerichte zu veranlassen, ein vermeintliches Versäumnis des Gesetzgebers zu korrigieren. Es sei jedoch nicht Aufgabe der Gerichte, neues Recht zu setzen.

Beide Beteiligte haben ihr Einverständnis zu einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II.

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Vom LSG ist zutreffend festgestellt worden, daß beim Kläger in der Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 31. Dezember 1966 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente nach den §§ 595 Abs. 2, 583 Abs. 3 RVO vorgelegen haben. Die Auffassung der Beklagten, die Rente sei dem Kläger aber nicht schon vom 1. Oktober 1965, sondern erst vom Antragsmonat Januar 1967 an zu gewähren, weil die übrigen Hinterbliebenen nach § 598 Abs. 1 Satz 1 RVO Renten im Höchstbetrag von vier Fünftel des JAV bezogen, ist nicht begründet.

- 7 -



- 7 -

Nach § 595 Abs. 2 RVO iVm § 583 Abs. 3 RVO wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Der Anspruch auf Waisenrente entsteht, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; er ist von einem Antrag des Berechtigten nicht abhängig.

§ 598 RVO enthält keine Vorschrift über den Beginn der Rente eines hinzutretenden neuen Berechtigten. Er bestimmt lediglich den Zeitpunkt für das Wirksamwerden der nach dem Hinzutreten eines neuen Berechtigten vorzunehmenden weiteren Kürzung der bisher festgestellten Hinterbliebenenrenten. Auch daraus ist zu schließen, daß selbst unter Berücksichtigung des Höchstbetrages der Hinterbliebenenrenten der Beginn einer jeden einzelnen Rente nur von dem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, nicht aber von einem Antrag oder vom Wirksamwerden der weiteren Kürzung der bisher festgestellten Hinterbliebenenrenten abhängig ist.

Soweit ersichtlich, ist auch in der Rechtsprechung niemals zweifelhaft gewesen, daß die Rente des hinzutretenden neuen Berechtigten mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beginnt. In einer Rekursentscheidung (2020 in AN 1903, 567) zu § 20 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes - GUVG - vom 30. Juni 1900 (RGBl S. 585), der bereits einen Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrenten vorsah, ist das Reichsversicherungsamt (RVA) davon ausgegangen, daß die Rente des hinzutretenden neuen Berechtigten nicht von einem Antrag abhängt und hinsichtlich ihres Beginns keinen zeit-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

lichen Beschränkungen unterliegt, wenn bereits Hinterbliebenenrenten im Höchstbetrag gezahlt werden (vgl. auch RVA in EuM Bd. 35, 405). Auch Podzun (Der Unfall-sachbearbeiter, Kennzahl 570 S. 8) bejaht den sofortigen Beginn der (gekürzten) Rente des hinzutretenden neuen Berechtigten.

Der Beklagten ist zuzugeben, daß dadurch für einen längeren Zeitraum Hinterbliebenenrenten in Höhe von zusammen mehr als vier Fünftel des JAV zu zahlen sein können. Dies ist selbst bei der von der Beklagten vertretenen Auffassung nicht auszuschließen, sondern allenfalls zu mildern. Beim Hinzutreten eines neuen Berechtigten können bei umfangreichen und zeitraubenden Ermittlungen über den neuen Rentenanspruch längere Zeitabschnitte vergehen, in denen die bisherigen Hinterbliebenen bis zum Wirksamwerden des neuen Kürzungsbescheides noch den vollen Höchstbetrag ausschöpfen, der neue Berechtigte aber gleichwohl seine Rente, wenn auch nach § 598 Abs. 1 Satz 1 RVO gekürzt, erhält. Dies muß in Kauf genommen werden. § 598 Abs. 2 RVO ist durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz -UVNG- vom 30. April 1963 (BGBl I 241) neu in die RVO eingefügt worden. Wenn der Gesetzgeber ein längeres Übersteigen des Höchstbetrages der Hinterbliebenenrenten nach dem Hinzutreten eines neuen Berechtigten hätte vermeiden wollen, hätte es nahegelegen, nicht nur das Wirksamwerden der weiteren Kürzung der bisher festgestellten Renten zu bestimmen, sondern auch den Beginn der Rente des hinzutretenden neuen Berechtigten zu regeln.

Mit Recht hat das LSG die Frage nach der Anwendbarkeit der §§ 1546 und 1548 RVO offen gelassen, weil der

- 9 -



- 9 -

Kläger seinen Anspruch in jedem Fall rechtzeitig geltend gemacht hat.

Gleichfalls zu Recht hat es darauf hingewiesen, daß eine analoge Anwendung des § 592 RVO nicht in Betracht kommt. Diese Vorschrift macht die Zahlung einer Rente an eine frühere Ehefrau des durch Arbeitsunfall Verstorbenen von einem Antrag abhängig; die Rente beginnt mit dem Tage des Antrags. Da nach § 1545 Abs. 1 Nr. 1 RVO Leistungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung von Amts wegen festzustellen sind, handelt es sich bei der Bestimmung eines Antrags als Anspruchsvoraussetzung um eine Ausnahmenvorschrift, die einer ausdehnenden Auslegung nicht fähig ist. Sie erklärt sich daraus, daß es sich bei der Rente an eine frühere Ehefrau um eine soziale Fürsorgemaßnahme handelt (Knoll/Schieckel pp., RVO-Gesamtkommentar, Anm. 2 zu § 592). Ferner ist zu berücksichtigen, daß § 592 RVO erst durch das UVNG in die RVO eingefügt worden ist, während eine dem § 598 RVO ähnliche Vorschrift bereits vor und seit dem Inkrafttreten der RVO bestanden hat (§ 20 GUVG, § 595 RVO aF). Bis zum 1. Juli 1963 (Inkrafttreten des UVNG - Art. 4 § 16 Abs. 1 UVNG) war somit keine Vorschrift vorhanden, die - wie die Beklagte meint - für den Beginn der Rente eines hinzutretenden neuen Berechtigten nach Ausschöpfung des Höchstbetrages durch die bisher festgestellten Hinterbliebenenrenten analog anzuwenden gewesen wäre. Die Rente des hinzutretenden neuen Berechtigten begann mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, nunmehr davon abzuweichen, so hätte er nach Meinung des Senats in § 598 RVO eine ausdrückliche Regelung treffen und auf das Erfordernis eines Antrags als Anspruchsvoraussetzung hinwei-

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

sen müssen, nachdem mehr als 50 Jahre lang der Beginn der Rente eines hinzutretenden neuen Berechtigten nicht von einem Antrag abhängig gewesen war.

Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)